



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2215 - 2221, DOK 523.4/017-BSG

Zur Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahr tariff (§§ 725 Abs. 1, 730, 734 RVO) - BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 2/88

Zur Veranlagung eines Unternehmens zum Gefahr tariff (§§ 725 Abs. 1, 730, 734 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 2/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.1988 - 2 RU 2/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Parkhausbetriebe - Gefahr tariff - Bestimmung der Gefahrenklasse - Belastungsziffer - Unternehmensteile:

1. Für die Zuordnung des Kassierens in einem Parkhausbetrieb zu dem mit einem geringeren Unfallrisiko behafteten kaufmännischen Teil kommt es nicht darauf an, ob die Kassierer eher eine kaufmännische Tätigkeit ausüben, bei der sie mit dem fließenden oder ruhenden Verkehr nicht in Berührung kommen, sondern darauf, ob sie im kaufmännischen Teil des Unternehmens tätig sind.
2. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt und verpflichtet, zu prüfen, ob der Gefahr tariff der Berufsgenossenschaft mit den in den §§ 725 Abs. 1, 730 RVO zum Ausdruck gekommenen Zielvorstellungen des Gesetzgebers vereinbar ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Gefahr tariff autonomes Recht der Berufsgenossenschaft und vom Bundesversicherungsamt genehmigt ist (vgl. BSG vom 22.03.1983 - 2 RU 27/81 = BSGE 55, 26, 27 = VB 68/83).
3. Hat die Berufsgenossenschaft die Unfallrisiken unrichtig eingeschätzt oder macht ein Mitgliedsunternehmen begründet geltend, die Zuteilung einer bestimmten Art von Unternehmen zu einer im Gefahr tariff festgesetzten Gefahrklasse entspreche nicht dem Grad der durch sie zum Ausdruck gebrachten Unfallgefährdung, so muß die Berufsgenossenschaft im Gefahr tariff für diese Unternehmensart die Gefahrklasse anders, nämlich nach dem individuell gegebenen Grad der Unfallgefahr bestimmen (vgl. BSG vom 14.12.1967 - 2 RU 60/65 = BSGE 27, 237, 241 = Die BG 1968, S. 447-449).